

2023/0170/410

öffentlich

Einleitungsbeschluss

410 - Kultur und Tourismus

Bericht erstattet: Müller, Achim



Ausschreibung Weihnachtsdorf 2023

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ständiger Vergabeausschuss (Entscheidung)	29.03.2023	N

Beschlussvorschlag

Der SVA ermächtigt die Verwaltung, die Dienstleistungskonzession zum Aufbau eines Weihnachtsdorfes und zur Durchführung eines winterlichen Weihnachtsmarktes für die Jahre 2023 bis 2024 - optional bis 2025 - auszuschreiben.

Sachverhalt

Aufgrund der Corona bedingten Ausfälle in den Jahren 2020 und 2021 hatte der bisherige Konzessionsinhaber über den eigentlichen Vergabezeitraum hinaus für das Jahr 2022 nochmals die Erlaubnis erhalten, das Weihnachtsdorf zu veranstalten. Für die Jahre 2023 ff. ist die Konzession neu auszuschreiben.

Das Weihnachtsdorf findet im Anschluss an den Homburger Nikolausmarkt auf dem Homburger Christian-Weber Platz statt. Die Eisbahn, die bewirtete Blockhütte und die zahlreichen geschlossen angeordneten Verkaufshütten verleihen dem Markt seinen eigenen Charakter. Das Event hat sich längst etabliert und erfreut sich jährlich großer Beliebtheit. Aus diesem Grund orientieren sich die Vorgaben der Neuausschreibung an der bisherigen Grundstruktur, ohne allerdings den Bewerberkreis zu stark einzuschränken.

Der detaillierte Ausschreibungstext ist als Anlage beigefügt.

Vorliegend geht es um die Fassung eines Einleitungsbeschlusses und damit um die Freigabe der Ausschreibungsunterlagen. Nach der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens wird der geprüfte Vergabevorschlag zur Beschlussfassung über die Auftragsvergabe erneut dem SVA vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Städt. Zuschuss in Höhe von max. 25.000 € jährlich

Anlage/n

- 1 Ausschreibung_Weihnachtsdorf 2023 (öffentlich)

Ausschreibung

Die Kreisstadt Homburg schreibt eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau eines Weihnachtsdorfes und zur Durchführung eines winterlichen Weihnachtsmarktes für die Jahre 2023 bis 2024 aus. Eine Verlängerung des Zuschlages bis 2025 ist möglich. Bewerbungen können bis 05.06.2023 in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbungsunterlagen – Dienstleistungskonzession Weihnachtsdorf“ bei der Kreisstadt Homburg, Abteilung Bauverwaltung/Vergabe Am Forum 5, 66424 Homburg schriftlich eingereicht werden. Der Zuschlag wird bis spätestens 20.07.2023 schriftlich erteilt.

I. Projektbeschreibung:

Das Weihnachtsdorf findet jährlich im Anschluss an den Homburger Nikolausmarkt auf dem Christian-Weber Platz (Innenstadt, zentrale Lage) in Homburg statt.

Eröffnungstag ist der dem Abschlusstag des Nikolausmarktes folgende Tag, spätestens jedoch der 10. Dezember. Kollidiert der Eröffnungstag des Weihnachtsdorfes mit dem Abschlusstag des Nikolausmarktes, erfolgt die Eröffnung des Weihnachtsdorfes frühestens um 18.00 Uhr. Das Weihnachtsdorf endet frühestens am 30.12, 21.00 Uhr, spätestens am Neujahrstag um 5.00 Uhr. Eine vorübergehende Schließung an den beiden Weihnachtsfeiertagen ist zulässig.

Der/die Konzessionsnehmer/-in, dem/der die Dienstleistungskonzession aufgrund des Zuschlags erteilt wird, veranstaltet und organisiert einen weihnachtlichen Markt unter den nachfolgend beschriebenen Kriterien. In das aufzubauende Weihnachtsdorf soll eine mobile Alm- bzw. Blockhütte mit Schankraum sowie eine Eisbahn zum Schlittschuhlaufen integriert werden. Der/die Konzessionsnehmer/-in organisiert, bestückt und veranstaltet das Weihnachtsdorf eigenverantwortlich, d. h. auf eigene Rechnung und Kosten innerhalb des o.g. Zeitraums nach den nachfolgend aufgeführten und beschriebenen Voraussetzungen, Bedingungen und Anforderungen. Er/sie wählt die Betreiber/-innen der Hütten/Stände eigenverantwortlich aus und ist berechtigt, Standgelder zu erheben und Sponsoren- bzw. Spendengelder zu akquirieren. Das Weihnachtsdorf muss starken Bezug zum Weihnachtsfest aufweisen. Die Kreisstadt Homburg gewährt einen Zuschuss in Höhe der nachgewiesenen Anmietungskosten der Eisbahn, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 25.000,00 €. Es werden seitens der Stadt keine Aufbauten zur Verfügung gestellt.

II. Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlentscheidung:

Es gelten für das Bewerbungsverfahren die nachfolgend aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen. Fehlende Nachweise der finanziellen Leistungsfähigkeit (II. 1), der fachlichen Qualifikation zur Durchführung des ausgeschriebenen Projekts (II. 2) sowie Nichtbeachtung der zwingenden Voraussetzungen (II. 8 ff.) führen zum Ausschluss. Zuschlagskriterien sind jeweils zu einem Drittel die Attraktivität des Angebotes, die Qualität des Angebotes und die Gestaltung der Veranstaltungsfläche.

1. Der/die Bewerber/-in hat einen Auf- und Abbauplan sowie insbesondere einen durch eine Bank bestätigten Finanzierungsplan vorzulegen. Durch den Finanzierungsplan, der in den einzelnen Positionen zu erläutern ist, muss nachgewiesen werden, dass die Finanzierung des Projektes gesichert ist. Der Finanzierungsplan ist zusammen mit der Bewerbung einzureichen.

2. Der/die Bewerber/-in hat einen Gewerbenachweis vorzulegen und seine/ihre fachliche Qualifikation durch Angabe mindestens dreier mit der Veranstaltung des Weihnachtsdorfes vergleichbaren und überprüfbaren Referenzen nachzuweisen. Er/sie ist verpflichtet, die Zahl und Funktion seiner/ihrer Mitarbeiter/-innen anzugeben und zu bestätigen, dass der geltende Mindestlohn nicht unterschritten wird.
3. Für das Weihnachtsdorf sollen etwa 30 Hütten bzw. Stände auf eigene Kosten aufgebaut werden, in denen Waren, Speisen und Getränke offeriert werden (II. 8). Die Hütten bzw. Stände sollen auf dem Christian-Weber-Platz und entlang des angrenzenden Fahrradweges in der Talstraße in einer Weise aufgebaut werden, dass der Markt den Eindruck eines kleinen geschlossenen Dorfes vermittelt. Die täglichen Öffnungszeiten von 11.00 bis 21.00 Uhr, donnerstags bis samstags bis 22.00 Uhr, sollen nicht wesentlich unterschritten werden. Sonderregelungen der Öffnungszeiten an Heiligabend und Silvester sind möglich.
4. Es soll eine mobile, zum längeren Verweilen geeignete, bewirtete Alm- bzw. Blockhütte auf dem Christian-Weber-Platz aufgestellt und in das Weihnachtsdorf integriert werden. Deren Schankraum soll eine Fläche von etwa 100 qm aufweisen und über mind. 80 Sitz- und 40 Stehplätze verfügen. Die Öffnungszeiten der Alm- bzw. Blockhütte können von den Öffnungszeiten des Weihnachtsdorfes abweichen, die täglichen Mindestöffnungszeiten zwischen 15.00 und 22.00 Uhr sollten nicht wesentlich unterschritten werden. Sonderregelungen der Öffnungszeiten an Heiligabend und Silvester sind möglich.

Hinweis: Eine mobile Alm- bzw. Blockhütte ist als so genannter „fliegender Bau“ genehmigungspflichtig. Die Einholung der Baugenehmigung und die Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Homburg ist Sache des Konzessionsnehmers/der Konzessionsnehmerin. Für die mobile Alm- bzw. Blockhütte gelten auch nach ihrem Aufbau ausschließlich die besonderen rechtlichen, statischen und konstruktiven Anforderungen über fliegende Bauten.

5. Es soll eine mobile Natur- oder Synthetik-Eisbahn mit einer Fläche von mind. 300 qm aufgebaut und in das Weihnachtsdorf integriert werden. Die Nutzungszeiten der Eisbahn soll sich an den Öffnungszeiten des Weihnachtsdorfes orientieren. Ein entsprechendes Veranstaltungskonzept soll mit den Bewerbungsunterlagen vorgelegt werden.

Hinweis: Die Besorgung der Stromanschlussmöglichkeiten, der gesamten zur Gewährleistung einer energieeffizienten und umweltfreundlichen Funktionsfähigkeit der Anlage erforderlichen Technik, der Wasserversorgung, der notwendigen Bedarf an Schlittschuhen und Kleinkinderschlittschuhauflernhilfen etc. ist Angelegenheit des Konzessionsnehmers/der Konzessionsnehmerin.

6. Zur Durchführung des Unterhaltungsprogramms (Musik, Tanz, Theater o.ä.) soll eine überdachte Bühne mit einer Mindestfläche von 40 qm gestellt werden. Das Unterhaltungsprogramm soll täglich in der Zeit von 14.00 bis 21.00

Uhr – donnerstags bis samstags bis 22.00 Uhr angeboten werden. Sonderregelungen an Heiligabend und Silvester sind möglich. Ein entsprechendes Unterhaltungskonzept soll mit den Bewerbungsunterlagen vorgelegt werden.

Hinweis: Die Gesamthöhe der Bühne von 5 m sowie die Fußbodenhöhe von 1,50 m darf nicht überschritten werden. Es ist zu gewährleisten, dass am nächst gelegenen Immissionsort ein Richtwert von 70 dB(A) nicht überschritten wird. Ein entsprechendes Schallschutzkonzept ist bei Zuschlagserteilung vorzulegen.

7. Während der gesamten Dauer des Weihnachtsdorfes soll ein regelmäßiges Kinderaktionsprogramm mit jahreszeitlichem Bezug angeboten werden. Ein entsprechendes Konzept soll mit den Bewerbungsunterlagen vorgelegt werden.
8. Für das Weihnachtsdorf ist ein attraktives Waren- und Speisenangebot zu entwickeln, das anlasstypisch und qualitativ hochwertig sein muss. Bei Einreichung der Bewerbungsunterlagen ist anzugeben, welches Waren- und Speisenangebot für das Weihnachtsdorf vorgehalten werden soll.

In Frage kommendes Warensortiment:

- Imbissgeschäfte mit jahreszeitgemäßer Orientierung
 - Getränkestände mit alkoholhaltigen und -freien Heiß- und Kaltgetränken
 - Süßwaren
 - Gestecke und Tannengrün
 - Christbaumschmuck
 - Schnitzereien
 - Kunsthandwerkartikel
 - Kerzen
 - Geschenkartikel/Schmuckwaren
 - Keramik-, Porzellan- und Glaswaren
 - Spielwaren
 - Textilien mit jahreszeitgemäßer Orientierung, kein Ramsch
9. Der/die Konzessionsnehmer/-in hat ein Konzept für die Versorgung und Entsorgung vorzulegen.
Er hat auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr eine Toiletten-Container-Anlage auf dem Christian-Weber-Platz aufzubauen, die neben der dort befindlichen öffentlichen Toilettenanlage den Besucherinnen und Besuchern des Weihnachtsdorfes zur Benutzung offen steht.
Der/die Konzessionsnehmer/-in ist verpflichtet, Abfälle ordnungsgemäß nach den geltenden Rechtsvorschriften auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine entsprechende Erklärung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
Das Erfordernis mobiler Fettabscheider bei Speisezubereitungen ist zu berücksichtigen.
 10. Mit den Bewerbungsunterlagen sind zeichnerische Darstellungen, Bilder bzw. Fotografien der Marktaufbauten (Hütten, Stände, Bühne, Toilettencontainer, Flächen für Kinderaktionsprogramm etc.) bzw. maßstabsgetreue Pläne, die

Aufschluss über die Anordnung der Aufbauten und die für den Publikumsverkehr verbleibenden Verkehrs- und Bewegungsflächen geben, einzureichen.

11. Der/die Bewerber/-in ist verpflichtet, die Kreisstadt Homburg im Voraus von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der erteilten Dienstleistungskonzession stehen, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, freizustellen. Eine entsprechende Erklärung ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.
12. Der/die Bewerber/-in ist verpflichtet, sein/ihr Angebot rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

III. Pflichten nach Zuschlagserteilung

1. Der/die Konzessionsnehmer/-in ist nach Erteilung des Zuschlages verpflichtet, das Weihnachtsdorf für die Geltungsdauer der Dienstleistungskonzession als Spezialmarkt gewerberechtlich festsetzen zu lassen. Ihm/ihr wird für die vom Weihnachtsdorf in Anspruch genommenen Straßenflächen eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt. Er/sie ist verpflichtet, die Kreisstadt Homburg im Voraus von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der erteilten Dienstleistungskonzession stehen, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, freizustellen. Eine entsprechende Erklärung ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.
2. Auf- und Abbau der Hütten, der Eisbahn, der Bühne, der Stände bzw. aller sonstigen Bauten haben innerhalb von 12 Werktagen vor bzw. nach den in der Projektbeschreibung (I.) genannten Daten auf eigene Kosten des Konzessionsnehmers zu erfolgen. Ein Auf- und Abbauplan ist vorzulegen.
3. Der/die Konzessionsnehmer/-in ist verpflichtet, den Anweisungen des städtischen Personals, das mit der Überwachung oder sonstigen Prüfungsaufgaben betraut ist, Folge zu leisten.
4. Der/die Konzessionsnehmer/-in ist verpflichtet, sich bei der Durchführung des Marktes genau an das im Rahmen der Bewerbung dargelegte Konzept zu halten.